

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen:
„Push“
Dem Verein ist es möglich, den Namen im Geschäftsverkehr um den Sitz des Vereins zu erweitern.
- (2) Der Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf die Stadt Schriesheim.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Schriesheim.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch und religiös unabhängig.
- (5) Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.

§2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigter Zweck“ der Abgabeordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Verbesserung der Infrastruktur und Schaffung von Freizeiteinrichtungen wie z.B. die Errichtung eines Bolzplatzes und dem Ausbau der alten Fabrikhalle zu einem Jugendzentrum für Jugendliche auf dem ehemaligen Busch-Gelände (Flurstück 8042). Für die Nutzung des Jugendkulturhauses mit umliegendem Gelände gilt der mit der Stadt Schriesheim geschlossene Nutzungsvertrag. Für den Betrieb des Jugendkulturhauses wird der Vereinszweck um das Betreiben des Jugendkulturhauses in Zusammenarbeit mit der Jugendsozialarbeit der Stadt Schriesheim im Sinne der regelmäßigen, offenen Jugendarbeit erweitert. Außerdem veranstaltet der Verein jährlich Veranstaltungen für Jugendliche und junge Erwachsene zur Bereicherung der Jugendkultur in Schriesheim.
- (3) Der Verein vertritt als Trägerverein die Interessen der Mitglieder gegenüber der Stadt Schriesheim.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Schriesheim die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Finanzierung der Arbeit erfolgt durch Einnahmen aus:

- Beiträgen
- Spenden und Sponsoring
- Eigenen Veranstaltungen
- Zuschüssen

§4 Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden. Sie muss hierfür beim Vorstand schriftlich einen Aufnahmeantrag stellen. Bei minderjährigen, beschränkt geschäftsfähigen Antragstellern ist dem Aufnahmeantrag eine Zustimmungserklärung eines Erziehungsberechtigten beizufügen, in der er sich mit der Mitgliedschaft des Minderjährigen einverstanden erklärt. Für Geschäftsunfähige müssen die gesetzlichen Vertreter einen Aufnahmeantrag stellen.
- (2) Jede juristische Person kann förderndes Mitglied des Vereins im Sinne von §7 Absatz 2 werden. Sie muss hierzu, vertreten durch ihre gesetzlichen Vertreter, einen entsprechenden Aufnahmeantrag beim Vorstand stellen.
- (3) Ab dem Zeitpunkt der Aufnahme in den Verein erkennt jedes Mitglied diese Satzung als bindend an und verpflichtet sich gemäß den Bestimmungen derselben im Verein zu handeln.

§5 Aufnahme – Austritt – Ausschluss

- (1) Der Beitritt zum Verein ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.
- (2) Über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes entscheidet die Vereinsleitung auf einer der nächsten drei Vorstandssitzungen nach Erhalt des Aufnahmegesuchs. Die Entscheidung wird der um Aufnahme ersuchenden Person formlos bekannt gegeben, jedoch ohne Angabe von Gründen. Die Mitglieder des Vorstandes haben in jedem Fall über die Gründe des Abstimmungsergebnisses Stillschweigen zu bewahren.
- (3) Jedes Mitglied kann zum Abschluss eines Mitgliedsjahres seine Mitgliedschaft kündigen. Die Kündigung muss bis spätestens 4 Wochen vor Ende des vollständigen Mitgliedsjahres der Vereinsleitung per Brief an das Vereinspostfach mitgeteilt werden, da sonst der Betrag für das nächste Mitgliedsjahr entrichtet werden muss.
- (4) Bis zum Ablauf der Kündigungsfrist hat das Mitglied alle in der Satzung enthaltenen Verpflichtungen zu erfüllen.
- (5) Ein Mitglied, welches das Ansehen des Vereins schädigt oder der Satzung zuwiderhandelt, kann ausgeschlossen werden.
- (6) Über den Ausschluss entscheidet die Vereinsleitung mit 2/3 Mehrheit.
- (7) Gegen diesen Ausschluss ist die Anrufung einer Hauptversammlung möglich.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Sie haben Antrags- und Rederecht. Ein Stimmrecht steht ihnen allerdings nicht zu.
- (2) Die Mitgliedschaft im Verein verleiht folgende Rechte:
 - a) Das Mitwirken an allen Vereinsaktivitäten.
 - b) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ab der Vollendung des 12. Lebensjahres.
 - c) Sonstige in der Satzung vorgesehene Rechte.
- (3) Die Mitgliedschaft im Verein bringt folgende Verpflichtungen mit sich:
 - a) Der sorgsame und fachgerechte Umgang mit dem vom Verein genutzten Gelände, gemäß der Platzordnung.
 - b) Die pünktliche Entrichtung der Mitgliedsbeiträge, soweit keine Befreiung hiervon nach dieser Satzung gegeben ist oder durch den Vorstand erteilt wurde.

- c) Ein dem Ansehen des Vereins förderliches und angemessenes Verhalten in der Öffentlichkeit.
- d) Sonstige in der Satzung den Mitgliedern auferlegte Verpflichtungen.

§7 Einteilung der Mitglieder

(1) Ordentliche Mitglieder:

Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder des Vereins, soweit sie nicht einen Sonderstatus gemäß der folgenden Bestimmung innehaben. Die ordentliche Mitgliedschaft verleiht alle Rechte und Pflichten nach §6 dieser Satzung.

(2) Fördernde Mitglieder:

Fördernde Mitglieder des Vereins sind Mitglieder, die sich abweichend von dem nach §8 Absatz 1 beschlossenen Mitgliedsbeitrages zur Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages verpflichtet haben. Die Höhe des erhöhten Mitgliedsbeitrages kann mit jedem Mitglied persönlich auf der Mitgliederversammlung im Voraus festgelegt werden. Im Übrigen haben fördernde Mitglieder alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes.

§8 Mitgliedsbeiträge

- (1) Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, der jährlich im Voraus von den Mitgliedern des Vereins zu entrichten ist. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung jährlich im Voraus. Die Beitragsschuld muss innerhalb von vier Wochen nach Beginn des Geschäftsjahres beglichen werden. Die Zahlung soll auf das Konto des Vereins bei einem inländischen Kreditinstitut erfolgen.
- (2) Aufnahmegebühren werden nicht erhoben.
- (3) Der Vorstand kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung unter bestimmten Voraussetzungen einem Mitglied Zahlungen, die das betreffende Mitglied gemäß §8 Absatz 1 zu leisten hat, auf Antrag dieses Mitgliedes stunden, verringern oder ganz erlassen.
- (4) Neu eingetretene Mitglieder zahlen ab dem Monat ihres Beitritts zum Verein für jeden vollen Monat ein Zwölftel des für dieses Geschäftsjahr erhobenen Mitgliedsbeitrages.

§9 Organe des Vereins

- (1) Mitgliederversammlung
- (2) Vereinsleitung
- (3) Beauftragte
- (4) Vorstand
- (5) Beirat

§10 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a. Dem ersten Vorsitzenden
 - b. Dem zweiten Vorsitzenden
 - c. Dem Kassenwart
 - d. Dem stellvertretenden Kassenwart
 - e. Dem Schriftführer (Pressewart)

Alle Mitglieder des Vorstandes müssen bei Amtsantritt volljährig sein oder spätestens im Monat der Amtsübernahme volljährig werden. Geschäftsunfähige oder beschränkt geschäftsfähige Mitglieder können nicht in den Vorstand gewählt werden.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt 1 Jahr; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Die Mitglieder des Vorstandes können wiedergewählt werden.
- (3) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet automatisch mit dem Ende seiner Mitgliedschaft im Verein.
- (4) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Können nicht alle Ämter besetzt werden oder scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so kann das Amt bei der nächsten Mitgliederversammlung für die verbleibende Amtszeit des Vorstandes besetzt werden. Werden neue Aufgabenverteilungen innerhalb des Vorstandes beschlossen, sind diese den Mitgliedern bekannt zu geben.
- (5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist die Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern erforderlich. Eine Beschlussfassung kann auch auf schriftlichem Wege oder per E-Mail erfolgen. Im Rahmen einer Beschlussfassung auf schriftlichem Wege oder per E-Mail gilt ein Beschluss als gefasst, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder zustimmen. Abstimmungen per E-Mail oder auf schriftlichem Wege werden als Anhang dem Protokoll der nächsten Vorstandssitzung beigelegt. Die Mitgliederversammlung kann Beschlüsse des Vorstandes auf Antrag eines Viertels der Mitglieder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Versammlung anwesenden Mitglieder aufheben.
- (6) Je ein Mitglied des Vorstandes vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (7) Der Vorstand soll einmal im Quartal Vorstandssitzungen durchführen. Verlangt nur ein Vorstandsmitglied eine Vorstandssitzung, so ist der Vorsitzende verpflichtet eine Vorstandssitzung binnen vierzehn Tagen einzuberufen.
- (8) Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung zum Ende eines jeden Geschäftsjahres einen Rechenschaftsbericht über seine Tätigkeit und die Vereinsarbeit zu geben. Der Rechenschaftsbericht kann schriftlich oder auch mündlich gegenüber der Mitgliederversammlung abgegeben werden.
- (9) Der Vorstand kann redaktionelle Satzungsänderungen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes beschließen. Die Mitglieder sind über eine solche Satzungsänderung auf der nächsten Mitgliederversammlung zu unterrichten. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der redaktionellen Satzungsänderung widersprechen.
- (10) Der Vorstand gibt sich eine Aufgabenverteilung.

§11 Vereinsleitung – Beisitzer

- (1) Die Vereinsleitung besteht aus dem Vorstand und den Beisitzern.
- (2) Die Vereinsleitung hat die Aufgabe den Vorstand bei seiner Tätigkeit zu unterstützen.
- (3) Die Anzahl der Beisitzer wird auf der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen.
- (4) Die Beisitzer werden für die Dauer von einem Jahr gewählt.
- (5) Beisitzer können wiedergewählt werden.

§12 Beauftragte

- (1) Der Vorstand kann Beauftragte ernennen. Die Ernennung erfolgt jeweils für die Amtsdauer des Vorstandes. Beauftragte müssen Mitglieder des Vereins sein.
- (2) Macht der Vorstand von seiner Ermächtigung gemäß Absatz 1 Gebrauch, unterstützen die Beauftragten die Vereinsarbeit, indem jeder Beauftragte den ihm übertragenen Aufgabenbereich selbstständig wahrnimmt.
- (3) Der Vorstand kann für alle Vereinsangelegenheiten Beauftragte ernennen.
- (4) Jeder Beauftragte ist vom Vorstand gemäß §10 Absatz 6 Satz 3 für seinen Bereich zu ermächtigen. Der Vorstand kann die Ermächtigung dergestalt begrenzen, dass sie lediglich für die Rechtsgeschäfte bis zu einem gewissen Höchstbetrag gilt. Die Ermächtigung kann auch derart erteilt werden, dass zur Vornahme eines Rechtsgeschäfts die Zustimmung eines Vorstandsmitgliedes erforderlich ist.
- (5) Der Vorstand kann einen Beauftragten entlassen, wenn die ihm übertragene Aufgabe abgeschlossen ist.
- (6) Ein Beauftragter muss vom Vorstand entlassen werden, wenn er gegen die Interessen des Vereins oder gegen die Satzung verstoßen hat oder sonst aus einem wichtigen Grund.
- (7) Die Beauftragten haben die Pflicht nach Abschluss ihrer Aufgabe dem Vorstand auf einer Vorstandssitzung einen Rechenschaftsbericht vorzulegen. Dieser Rechenschaftsbericht beinhaltet Art und Umfang seiner Tätigkeit sowie eine schriftliche Auflistung der Ausgaben mit Quittungen.

§13 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus Personen, die
 - a. Entweder dem Vereinsvorstand angehören
 - b. Oder vom Vereinsvorstand benannt werden.Die Zusammensetzung sollte in einem ausgewogenen Verhältnis zwischen Mitgliedern des Vereins und Nicht-Mitgliedern getroffen werden.
- (2) Ordentliche Berufung: Die Vertreter des Beirats werden auf ein Jahr berufen und werden durch den Vereinsvorstand auf der Jahreshauptversammlung nach der Neuwahl des Vorstandes bekannt gegeben. Bei Interesse an einer Mitarbeit im Beirat ist diese mindestens zwei Wochen vor einer Jahreshauptversammlung dem Vereinsvorsitzenden mitzuteilen, um dieses bei der Zusammensetzung des Beirats berücksichtigen zu können. Die Zusammensetzung des Beirats wird in der letzten Vorstandssitzung vor der Jahreshauptversammlung im Vorstand beraten. Die Anwesenheit des Beiratsvorsitzenden in dieser Sitzung ist erwünscht.
- (3) Außerordentliche Berufung: Außerordentliche Berufungen sind möglich, wenn

- a. Ein unvorhersehbarer Umstand die Berufung einer bestimmten Person mit speziellen Kenntnissen, Sachverstand oder Ämtern im Beirat erforderlich ist.
 - b. Die Berufung eines Mitgliedes an ein Amt gebunden ist (z.B. Schulsprecher, Elternbeirat, Mitarbeiter der Stadtverwaltung) und dieses Amt neu besetzt wurde.
 - c. Eine ordentliche Arbeit des Beirats durch Verzicht von Nicht-Mitgliedern an der Teilnahme nicht möglich ist.
Eine außergewöhnliche Berufung tritt in Kraft, wenn auf einer Vorstandssitzung obige Gründe aufgezeigt werden und ein Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit für mindestens ein neues Mitglied des Beirats vorliegt.
- (4) Konstituierende Sitzung und Vorsitzender des Beirats: Der Termin der ersten (konstituierenden) Sitzung wird in der Jahreshauptversammlung durch den Vereinsvorsitzenden bekannt gegeben. Der Beirat wählt in der konstituierenden Sitzung einen Beiratsvorsitzenden. Dieser kann Mitglied oder Nicht-Mitglied des Vereins sein. Normale Sitzungstermine werden durch den Beiratsvorsitzenden an den Beirat übermittelt. Der Beiratsvorsitzende hat die Pflicht, darauf zu achten, dass der Beirat mindestens vier Mal pro Vereinsgeschäftsjahr tagt. Der Vorsitzende des Beirats gibt auf der Jahreshauptversammlung einen Bericht über die Arbeit des Beirats im zurückliegenden Geschäftsjahr ab.
- (5) Arbeit des Beirats: Der Beirat hat eine beratende Funktion gegenüber dem Vereinsvorstand. Ebenso kann der Beirat Empfehlungen abgeben, die in der nächsten Vorstandssitzung durch den Beiratsvorsitzenden dem Vorstand vorgetragen werden und wenn notwendig im Vorstand beraten werden. Im Vordergrund der Arbeit steht das Informieren des Vorstandes über die öffentliche Meinung bezüglich der Vereinsarbeit und die Informationsbeschaffung des Beirats über die aktuelle Vereinssituation und geplante Aktionen des Vereins. Die Arbeit der Mitglieder des Beirats ist ehrenamtlich und wird deshalb nicht entgeltlich vergütet.

§14 Mitgliederversammlung

- (1) Die Hauptversammlung findet alljährlich statt. Sie wird von der Vereinsleitung unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich per Post einberufen. Die Vereinsleitung kann die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen. Auf Verlangen von mindestens 1/3 der Mitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von sechs Wochen nach Antragstellung einberufen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten und zweiten Vorsitzenden geleitet.
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind ausgeschlossen.
- (4) Die Mitgliederversammlung obliegt:
 - a. Entgegennahme und Beschlussfassung über die Berichte der Vereinsleitung
 - b. Wahl der Vereinsleitung und der zwei Revisoren
 - c. Beschlussfassung über die vorgelegten Anträge
 - d. Beschlussfassung über die Höhe der Beiträge
 - e. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
 - f. Entlastung des Vereinsleitung
 - g. Kenntnisnahme der Benennung eines Beirats und dessen Mitgliedern durch den Vereinsvorstand

- (5) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Bei Beschlussunfähigkeit findet zwei Wochen später eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung statt.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht.
- (7) Über alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und vom ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (8) Eine Änderung der Satzung bedarf eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§15 Funktionsenthebung

- (1) Mitglieder der Vereinsleitung können ihrer Funktion enthoben werden, wenn sie das Ansehen des Vereins schädigen, ihren Pflichten zuwiderhandeln oder Beschlüsse missachten.
- (2) Die Funktionsenthebung kann von jedem Mitglied der Vereinsleitung oder des Vereins beantragt werden. Über den Antrag entscheidet die Vereinsleitung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Betroffene hat hierbei kein Stimmrecht, er ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.
- (3) Gegen die Funktionsenthebung ist die Anrufung der Hauptversammlung möglich.

§16 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf dieser Hauptversammlung müssen mindestens $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder vertreten sein. §13 Absatz 5 gilt entsprechend. Der Beschluss bedarf einer mindestens $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Zur Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung durch eingeschriebene Briefe an alle erreichbaren Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.

§17 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung einschließlich dieser Regelung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden. Oder sollte die Satzung eine Regelungslücke enthalten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen gelten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen.

§18 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Diese Satzung wurde in der vorliegenden Form auf der Gründungsversammlung am 09.10.2003 in Schriesheim beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.